

Bebauungsplanänderung Nr. 4
zum Bebauungsplan "Langellern"

I. Festsetzungen gemäß Art. 9 BaubG und Art. 98 BayBO

Unter Nr. 4 "Garagen" wird folgende Festsetzung gestrichen:

"Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Der Stauraum vor den Garagen muß 5,0 m betragen."

Stattdessen wird folgende Festsetzung aufgenommen:

"Garagen mit einer automatischen, ferngesteuerten Toröffnung und überdachte Stellplätze dürfen auch außerhalb, jedoch nicht hinter den rückwärtigen Baugrenzen errichtet werden. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 1,50 m betragen."

II. Begründung

Im Hinblick auf die Änderungen der Garagenverordnung befüwortet die Gemeinde die beabsichtigten Erleichterungen der grundsätzlichen Stauraumpflicht. Insbesondere in Hanglagen ist ein Stauraum von 5 m nur mit erheblichem, baulichem Aufwand möglich. Durch die Änderung wird es einer Vielzahl der Bauherren erleichtert, das Genehmigungs- freistellungsverfahren gemäß Art. 70 BayBO zu wählen.

Bebauungsplanänderung Nr. 4
zum Bebauungsplan "Langellern"

Landkreis Würzburg
97276 Margetshöchheim
Gebiet: "Langellern"

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.01.1997 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 05.02.1997 be- kanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BaugB).

12. Juni 1997

Datum (Stück) Bürgermeister

Der Entwurf vom 25. März 1997 ist d. F. vom 05. Mai 1997 bis 04. Juni 1997 öffentlich auslegen (§ 3 Abs. 2 BaugB).

12. Juni 1997

Datum (Stück) Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 09. Juni 1997 die Bebauungsplanänderung vom 25. März 1997 i. d. F. vom als Satzung be- schlossen (§ 10 BaugB).

Die Verletzung von Rechts-
vorschriften wird nicht
geltend gemacht.

Würzburg,
Landratsamt
I. A.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 16.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BaugB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Absatz 5 und § 215 Abs. 2 BaugB).

11. Juli 1997

Datum (Stück) Bürgermeister

aufgestellt: 25.03.1997

geändert: